

# Beispiel

- nur zugeschnittene Version in Papierform ist gültig !

## Marktordnung

### Kunsthandwerkerinnenmarkt Jülich am 16. & 17.06.2018

#### § 1 Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme am Markt ist nur Frauen gestattet. Da der Markt das Ziel der Frauenförderung in Kunst und Kultur verfolgt, lässt sich der Ausschluss von männlichen Bewerbern gem. § 70 Abs. 2 GewO sachlich begründen. Der Handwerkerinnenmarkt wird jedes Jahr vom Ordnungsamt der Stadt Jülich als Veranstaltung gem. § 69 GewO festgesetzt und genießt somit die Marktprivilegien der Gewerbeordnung.

#### § 2 Zulassung Ausstellerinnenvertrag

Wird eine Bewerberin zugelassen, so teilt ihr die Stadt Jülich dies schriftlich mit. Damit kommt der Ausstellerinnenvertrag zustande, dem diese Marktordnung zugrunde liegt. Mit der Überweisung der Standgebühr erklären Sie sich mit der Marktordnung einverstanden.

#### § 2 Waren

Auf dem Markt dürfen nur Gewerke ausgestellt und verkauft werden, die Sie selbst hergestellt haben. Es dürfen keine industriell gefertigten Waren verkauft werden. Da wir dies im Vorfeld nicht vollends ausschließen können, müssen die Teilnehmerinnen dann ihren Stand während des Markttreibens abbauen. Auch die Standgebühr wird in diesem Fall einbehalten. Die Teilnehmerin ist nur berechtigt, die in der Bewerbung angegebenen Produktgruppen/Sortimente anzubieten.

#### § 3 Standplatzverteilung

Die Standplatzverteilung erfolgt ausschließlich durch die Veranstalterin. Vorher geäußerte Platzwünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt, können aber nicht zur Bedingung gemacht werden. Die Ausstellerin verpflichtet sich, den Anweisungen der Veranstalterin Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere die Platzierung des Standes. Ein Austausch des zugewiesenen Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung der Veranstalterin nicht gestattet.

#### § 4 Strom / Gas / Brennmittel

Stromanschlüsse stehen ausreichend zur Verfügung. Verlängerungskabel und Abzweigedosen sind mitzubringen, dürfen jedoch aus Sicherheitsgründen nicht über die Gehwege gelegt werden. Bei erhöhtem Verbrauch wie z.B. Kühltruhen kann eine zusätzliche Pauschale berechnet werden. Über Nacht wird die Stromversorgung eingestellt. Gasflaschen und andere Brennmittel müssen aus Sicherheitsgründen über Nacht weggesperrt werden. **Der Veranstalter ist überdies darüber zu informieren das Gasflaschen u. ä.am Markttag genutzt werden.**

#### § 5 Beaufsichtigung

Für die Beaufsichtigung des Standes und ihr Eigentum sind die Ausstellerinnen selbst verantwortlich, dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Eine Bewachung des Schlossplatzes findet nur in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen 20.00 und 7.30 Uhr statt. In dieser Zeit darf der Schlossplatz nicht mehr betreten werden. Die Kosten hierfür werden als Bewachungspauschale auf alle Ausstellerinnen umgelegt. Für Gegenstände der Standausstattung haftet die Ausstellerin selbst. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände durch die Ausstellerin unter Verschluss genommen werden. Die Ausstellerin ist verpflichtet, eine ausreichende Inventarversicherung abzu-

schließen. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Verluste oder bei Beschädigung.

#### § 6 Marktzeit und Zutritt

**Samstag, 16.06.2018 von 11.00 bis 18.00 Uhr**

**Sonntag, 17.06.2018 von 11.00 bis 18.00 Uhr**

Ab Samstag 6.00 Uhr steht Ihnen Ihr Standplatz zum Einrichten zur Verfügung. Bis 9.30 müssen alle Autos vom Schlossplatz entfernt und die Marktstände bis spätestens 19.30 Uhr wieder leer geräumt sein. Anreise und Aufbau am Vorabend (09.06.17) sind ausschließlich nach Absprache / Voranmeldung möglich!

Während der Öffnungszeiten des Marktes müssen die Stände geöffnet und besetzt sein. Ab 20.00 Uhr nimmt der Wachdienst seinen Dienst auf. Dieser endet um 8.00 Uhr.

#### § 7 Standgebühr

Die Standgebühr beträgt 150,00 Euro für einen Platz bis zu 3x3 m (außer Gastronomie). Sondergrößen werden nach m<sup>2</sup> berechnet. In Einzelfällen behalten wir es uns vor, eine erhöhte Strompauschale zu verlangen. Die Zahlung der Standgebühr ist fällig bis zum 07.04.2018 (Eingang auf dem Konto der Stadtkasse). Standplätze, die bis zu diesem Termin nicht bezahlt worden sind, werden nach der Warteliste weitervergeben. Um Absage wird schriftlich gebeten.

#### § 8 Abfallentsorgung

Abfall muss von den Kunsthandwerkerinnen selber mitgenommen und entsorgt werden. Der Stand und die Standflächen sind von der Ausstellerin sauber zu halten und im gereinigten Zustand zu übergeben.

#### § 9 Haftungsausschluss

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden an den Ständen oder deren Inventar, die von Seiten des Publikums und in der Nacht, durch Diebstahl, durch Vandalismus, durch unsachgemäßen Aufbau, durch fehlende Sicherungsmaßnahmen, durch höhere Gewalt oder ähnliches entstehen. Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden jedweder Art aus vorgenannten Gründen wird durch die Veranstalterin ausgeschlossen.

#### § 10 Höhere Gewalt

Kann die Veranstalterin aufgrund von höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat sie die Ausstellerin unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Muss die Veranstalterin aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so haben die Ausstellerinnen keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Ein Aufwendungsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen die Veranstalterin besteht in keinem Fall.

Kann eine Ausstellerin aufgrund höherer Gewalt kurzfristig nicht oder nicht mehr teilnehmen, muss sie die Veranstalterin umgehend über diesen Umstand und die Gründe informieren.

#### § 11 Rücktritt

Bei Rücktritt bis sechs Wochen vor Marktbeginn wird die Hälfte der gezahlten Standgebühr erstattet, danach wird der volle Betrag einbehalten.

# Beispiel

- nur zugeschickte Version in Papierform ist gültig !

Bei Nichteinhalten der Marktordnung oder wenn das Warenangebot nicht dem der akzeptierten Anmeldung entspricht, kann die Teilnehmerin ohne Regressansprüche sofort von der Veranstaltung verwiesen werden. Eine Rückerstattung der Standgebühr ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## § 12 Übernachten

Das Übernachten auf dem Schlossplatz und in der Zitadelle ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Alternativ können Wohnwagen in der Nacht in der Straße „Am Wallgraben“ die Parkbuchten nutzen.

## § 13 Parken

Auch für die Kunsthandwerkerinnen gilt während der Marktzeit die Straßenverkehrsordnung. Verstöße können durch das Ordnungsamt geahndet werden. Dies betrifft auch Parkplätze, die in den Vorjahren zur Verfügung standen. Dem Veranstalter ist es nicht möglich ausgestellte Strafzettel zurück zu ziehen.

Zudem ist das Parken/**Übernachten in der Zitadelle** und auf dem Schlossplatz außerhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten der Zitadelle **nicht erlaubt**.

## Veranstalterin:

Stadt Jülich, Amt 12 Stadtmarketing und Kultur  
Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Tel: (0 24 61) 63-419  
E-Mail: [stadtmarketing@juelich.de](mailto:stadtmarketing@juelich.de)

Jülich, März 2018